

## Aufnahme

Zum Besuch des Beruflichen Gymnasiums sind berechtigt

1. Schülerinnen und Schüler mit einem durch Prüfung erworbenen Mittleren Schulabschluss oder einem gleichwertigen Schulabschluss,
  - a) der nach den Bestimmungen der jeweils besuchten allgemeinbildenden Schulart zum Besuch der Oberstufe berechtigt,
  - b) der in einem Bildungsgang der berufsbildenden Schularten erworben wurde und dessen Noten in nicht mehr als einem Fach schlechter als „befriedigend“ sind, in dem kein Fach mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ benotet ist und in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache, soweit diese in dem jeweiligen Bildungsgang im Abschlusszeugnis alle zu benoten sind, eine Durchschnittsnote von mindestens 3,0 erzielt worden ist,
  - c) der mit einer Externenprüfung erworben wurde und dessen Noten in nicht mehr als einem Fach schlechter als „befriedigend“ sind, in dem kein Fach mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ benotet ist und in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache eine Durchschnittsnote von mindestens 3,0 erzielt worden ist; abweichend hiervon kann die für berufliche Schulen zuständige Schulaufsicht auf Antrag eine Berechtigung zum Besuch des Beruflichen Gymnasiums aussprechen, wenn das im Abschlusszeugnis gezeigte Leistungsbild bei einer Durchschnittsnote von mindestens 3,0 in allen Fächern ausnahmsweise eine erfolgreiche Mitarbeit im Beruflichen Gymnasium erwarten lassen kann,
2. Schülerinnen und Schüler mit einem durch Prüfung erworbenen Mittleren Schulabschluss, soweit die Klassenkonferenz der abgebenden Gemeinschaftsschule oder in den Fällen nach Nummer 1 Buchstabe b die Klassenkonferenz der berufsbildenden Schule auf Antrag den Übergang in die Oberstufe befürwortet; die Voraussetzungen für die Befürwortung sind gegeben, wenn
  - a) in Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles die bisherige Lernentwicklung, der Leistungsstand und das Lernverhalten der Schülerin oder des Schülers eine erfolgreiche Mitarbeit in der Oberstufe erwarten lassen und
  - b) die Schülerin oder der Schüler den Mittleren Schulabschluss mit einer Durchschnittsnote in allen Fächern von mindestens 3,0 erreicht hat,
3. Schülerinnen und Schüler, die an einer Gemeinschaftsschule oder an einem Gymnasium in Schleswig-Holstein in die Oberstufe versetzt worden sind; Grundlage für die Entscheidung über die Aufnahme ist das Zeugnis über die Versetzung in die Oberstufe,
4. Schülerinnen und Schüler, die den Mittleren Schulabschluss oder einen diesem gleichwertigen Schulabschluss durch eine abgeschlossene Berufsausbildung erworben haben, sofern die Leistungen im Abschlusszeugnis der Berufsschule in nicht mehr als einem Fach schlechter als „befriedigend“ sind, kein Fach mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ benotet ist und in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache, soweit diese im Abschlusszeugnis zu benoten sind, eine Durchschnittsnote von mindestens 3,0 erzielt worden ist,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einem anderen Bundesland oder an einer Deutschen Auslandsschule die Berechtigung für den Eintritt in die Oberstufe erworben haben.

Ein Anspruch auf Aufnahme in ein bestimmtes Berufliches Gymnasium besteht nicht; er entsteht nur im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung nach § 43 Absatz 6 SchulG. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Fachrichtung besteht auch im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung nicht. Aufgenommen wird auch, wer wegen des Wechsels der Wohnung aus einem anderen Beruflichen Gymnasium wechseln möchte.

Aktuelle Sonderregelungen zur Aufnahme finden Sie auf unserer Homepage. Über die Zulassung entscheidet der Schulleiter. Zusagen erfolgen im Rahmen der verfügbaren Plätze.

### Nachrückverfahren

Es kommt vor, dass zugelassene Bewerberinnen bzw. Bewerber sich anders entscheiden und ihren Schulplatz zurückgeben. Nicht aufgenommene Bewerberinnen und Bewerber können im Nachrückverfahren berücksichtigt werden.

### Benachrichtigung

Das Ergebnis des Aufnahmeverfahrens wird schriftlich mitgeteilt. Mündliche Auskünfte werden nicht erteilt.

## Bewerbung

Nur vollständige Bewerbungsunterlagen gelten als Bewerbung.

### Eine Bewerbung ist vollständig mit:

1. **Bewerbungsbogen**
  - vollständig ausgefüllt und unterschrieben
  - bei Minderjährigen mit Unterschrift des Erziehungsberechtigten
2. **Lebenslauf** (unterschrieben)
3. **Beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses**  
oder  
**des letzten Halbjahreszeugnisses (vorläufiger Nachweis)**  
oder  
**des Abgangszeugnisses**
4. **Beglaubigte Kopien der Ausbildungsnachweise (je nach Eingangsvoraussetzung)**

### Bewerbungsbogen und Informationsmaterial

erhalten Sie im Schulbüro des Berufsbildungszentrums in Mölln sowie auf der Homepage [www.bbzmoelln.de](http://www.bbzmoelln.de) und in den allgemeinbildenden Schulen im Kreisgebiet. Die **Zusendung** des Bewerbungsbogens sowie von Informationsmaterial ist nur gegen vorherige Einsendung eines frankierten und adressierten Freiumschlages möglich.

**Die Abgabe der Bewerbungsunterlagen** kann per Post oder persönlich im Schulbüro erfolgen:

Berufsbildungszentrum Mölln  
Kerschensteinerstraße 2  
23879 Mölln  
Tel 04542 / 85790

### Bewerbungsfrist

Bewerbungen für das kommende Schuljahr müssen bis spätestens zum letzten Werktag im Februar in den Schulbüros vorliegen. Später eingehende Bewerbungen können nur im Nachrückverfahren berücksichtigt werden.

**BERUFS  
BILDUNGS  
ZENTRUM  
MÖLLN**

[www.bbzmoelln.de](http://www.bbzmoelln.de)



**Abitur *plus*  
Ausbildung**

**Berufliches Gymnasium  
Gesundheit und Soziales**

**Schwerpunkt  
Gesundheit/Pflege**

**Staatlich geprüfte  
Pflegeassistenten**



**Regionales Berufsbildungszentrum  
des Kreises Herzogtum Lauenburg (AÖR)**

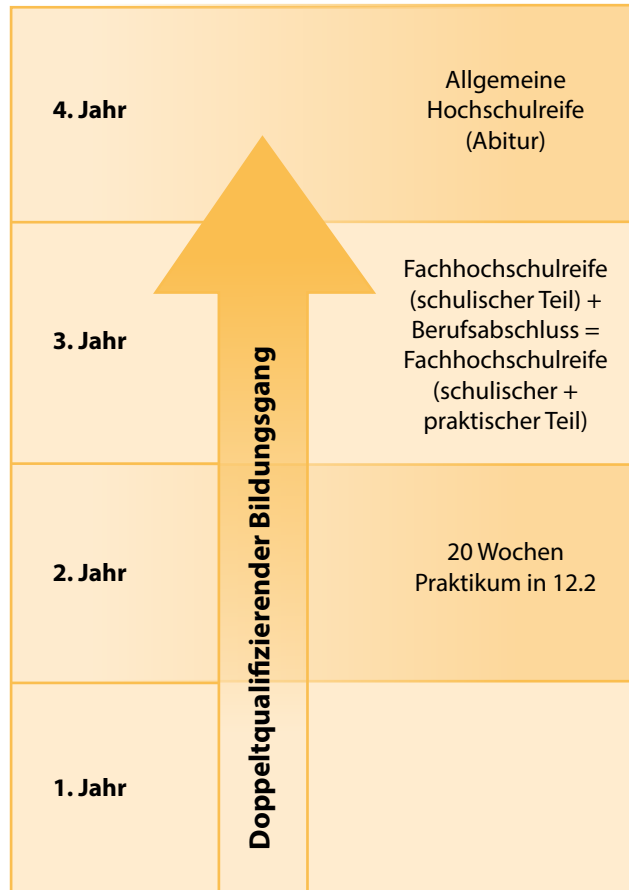
## Ausbildungsziele

### Berufsausbildung mit Abitur

Der **doppelt qualifizierende Bildungsgang** ist eine Vollzeitschule und vermittelt berufsbezogene sowie allgemeinbildende Unterrichtsinhalte, die den Anforderungen eines Hochschulstudiums in allen Fachrichtungen entspricht (Allgemeine Hochschulreife).

### Unser besonderes Profil

Schülerinnen und Schüler des doppelt qualifizierenden Bildungsgangs erwerben am Ende der Jahrgangsstufe 13 den Abschluss zur/m staatlich geprüften Pflegeassistentin /Pflegeassistenten. Sie können zudem den schulischen Teil und somit die komplette Fachhochschulreife erlangen. Die Jahrgangsstufe 14 schließt mit dem Abitur ab.



### 27 Praxiswochen, die zur Erreichung des Abschluss zum staatlich geprüften Pflegeassistenten benötigt werden, verteilen sich auf 3 Schuljahre.

20 Wochen Praktikum im 2. Halbjahr der Jahrgangsstufe 12  
7 Wochen Praktikum verteilen sich auf die Schulferien in den Jahrgangsstufen 11-13

Die Praxiswochen werden in den Bereichen Kranken- und Altenpflege geleistet und finden in Krankenhäusern, Altenheimen und ambulanten Pflegediensten statt. Der Erfolg der Praxiswochen schlägt sich jeweils in einer Zeugnisnote nieder und fließt in den Ausbildungsabschluss mit ein.

### Fachrichtung

Das Berufliche Gymnasium unterscheidet sich von den allgemeinbildenden Gymnasien im Wesentlichen durch die berufsbezogenen Fächer. Hier durch die curriculare Verzahnung von zwei Bildungsgängen. Der Unterricht wird grundsätzlich im Klassenverband durchgeführt.

Beruflichkeit	1. Fach auf erhöhtem Anforderungsniveau (eA) fünfstündig	2. Fach (eA) fünfstündig
Gesundheit und Soziales, Schwerpunkt Gesundheit/Pflege	Gesundheit/Pflege	Biologie

In der zweiten Fremdsprache können die Schülerinnen und Schüler derzeit zwischen Französisch, Russisch und Spanisch wählen

### Kosten

Der Besuch des Beruflichen Gymnasiums ist für Schülerinnen und Schüler schulgeldfrei. Lernmittel werden im Rahmen der geltenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt. Im Rahmen des Unterrichts kann die Anschaffung von Arbeitsmaterialien und Fachlektüren pädagogisch sinnvoll sein. Des Weiteren sollten folgende Kosten einkalkuliert werden:

- Elektronisches Wörterbuch im Sprachenbereich
- 10 € Kopier- und Sachmittelbeitrag pro Jahr je Schüler/in
- Studienfahrt im 12. Jahrgang
- Besondere unterrichtliche Aufgaben (Theaterbesuche, Besichtigungen u.a.)
- Einsatz eines CAS-Taschenrechners

### Dauer

Die Dauer des Schulbesuchs beträgt in der Regel 4 und bei einer Wiederholung höchstens 5 Jahre. Darüber hinaus kann eine nicht bestandene Abiturprüfung einmal wiederholt werden. Ein vorangegangener Schulbesuch in einer gymnasialen Oberstufe wird auf die Schulbesuchsdauer angerechnet.

### Informationen

Nähere Informationen erteilen die Beruflichen Gymnasien in Schleswig-Holstein. Besonders umfangreiche Informationen erhalten Sie über [www.rbz-verband.de](http://www.rbz-verband.de), da Sie hier auf alle Homepages der Regionalen Berufsbildungszentren in Schleswig-Holstein zurückgreifen können.

### Mittlerer Schulabschluss

- 1. Jahr Einführungszeit
- 2. Jahr Einführungszeit und Praktikum
- 3. Jahr Qualifikationsphase

### Fachhochschulreife und Abschluss Berufsausbildung Pflegeassistent

- 4. Jahr Qualifikationsphase
- Abiturprüfung in fünf Fächern, davon 4 schriftlich: berufsbezogenes Fach, Deutsch, Biologie, eine Fremdsprache (hier Englisch). Das mündliche Prüfungsfach ergibt sich aus der Fächerkonstellation und den damit verbundenen Wahlmöglichkeiten

### Allgemeine Hochschulreife